

Allgemeinverfügung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur vorbeugenden Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor dem Eichenprozessionsspinner wird angeordnet:

1. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim bekämpft im Frühjahr 2015 neu geschlüpfte Raupen des Eichenprozessionsspinners durch Besprühen befallener Bäume aus der Luft mit einem Biozid an Orten, nahe dem für die allgemeine Öffentlichkeit frei zugänglichen Straßenraum oder entsprechenden Plätzen, wo die menschliche Gesundheit besonders gefährdet ist.

Insoweit übernimmt der Landkreis Ludwigslust-Parchim die Zuständigkeit. Die Zuständigkeit bleibt im Übrigen weiter bei den örtlichen Ordnungsbehörden, also insbesondere für die Bekämpfung in für die allgemeine Öffentlichkeit nicht frei und uneingeschränkt zugänglichen Bereichen oder für die mechanische Beseitigung von Raupen oder Nestern.

2. Die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners wird im Außenbereich sowie in Siedlungsrandlagen und innerorts, wenn Außenbereichsbedingungen vorliegen, der nachfolgend genannten Städte und Gemeinden durch Besprühen befallener Bäume mit dem Biozid Foray ES vom Hubschrauber aus durchgeführt:

Städte Hagenow, Lübtheen, Ludwigslust, Parchim, Boizenburg/Elbe

Amt Boizenburg-Land: Gemeinden Besitz, Brahlstorf, Gresse, Neu Gülze, Nostorf, Schwanheide, Teldau, Tessin b. Boizenburg

Amt Dömitz-Malliß: Gemeinden Grebs-Niendorf, Karenz, Malk Göhren, Malliß, Neu Kaliß; Dömitz, Stadt

Amt Eldenburg-Lübz: Gemeinden Kritzow, Marnitz, Siggelkow, Suckow, Tessenow

Amt Grabow: Gemeinden Eldena, Gorlosen, Karstädt, Kremmin, Milow, Möllenbeck, Prislich, Steesow, Zierzow, Grabow Stadt

Amt Hagenow-Land: Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Belsch, Bobzin, Bresegard b. Picher, Hoort, Kirch Jesar, Kuhstorf, Picher, Pritzler, Strohkirchen, Warlitz

Amt Ludwigslust-Land: Gemeinden Bresegard b. Eldena, Lüblow, Sülstorf, Wöbbelin

Amt Parchimer Umland: Gemeinden Domsühl, Spornitz, Karrenzin, Ziegendorf

Amt Plau am See: Plau am See, Stadt

Amt Wittenburg: Gemeinden Körchow, Lehsen, Wittendörp, Wittenburg Stadt

3. Das Biozid wird vom Hubschrauber aus auf befallene Bäume aufgesprüht. Die hiervon betroffenen Straßenabschnitte werden während der Ausbringung des Bekämpfungsmittels für ca. 15 Minuten für den öffentlichen Straßenverkehr gesperrt.
4. Die genauen Orte der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners beruhen auf den Meldungen der örtlichen Ordnungsämter sowie betroffener Bürger und ergeben sich aus der beigefügten Karte. Es werden nur besonders qualifizierte Bekämpfungsunternehmen eingesetzt. Die gesamte Maßnahme wird fachlich überwacht.
5. Die Bekämpfung erfolgt im Zeitraum vom 11.5.2015 bis 15.06.2015. Die konkreten Termine richten sich nach der Larvenentwicklung und den Witterungsbedingungen. Die konkreten Bekämpfungsorte werden spätestens am Tag vor der geplanten Bekämpfung auf der Internetseite des Landkreises Ludwigslust-Parchim (<http://www.kreis-lup.de>) bekanntgegeben.
6. Die Ausbringung des Bekämpfungsmittels erfolgt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie weiteren Flächen im kommunalen Eigentum. Sofern Flächen Dritter betroffen sind, ist der Einsatz von diesen Personen zu dulden. Während der Behandlung mit Luftfahrzeugen und innerhalb von 12 Stunden nach Behandlung ist das Betreten und der Aufenthalt Dritter auf den behandelten Flächen nicht gestattet. Tiere sind während der Behandlung mit Luftfahrzeugen von den zu behandelnden Flächen fernzuhalten.
7. In Bereichen, die dem Naturschutz dienen, werden Bereiche mit besonderer Gefährdungslage für die menschliche Gesundheit aufgrund von Ausnahmegenehmigungen der Naturschutzbehörden behandelt.
8. Als Bekämpfungsmittel wird Foray ES eingesetzt.
9. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird angeordnet.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung sowie die Karte, aus der die zu behandelnden Bereiche entnommen werden können, können im Internet unter <http://www.kreis-lup.de> eingesehen werden. Dem Original der Allgemeinverfügung liegt eine ausgedruckte Karte bei. Originalverfügung und Karte können bei der Kreisverwaltung Ludwigslust-Parchim, Dienstgebäude Parchim, 19370 Parchim, Putlitzer Str. 25, Zimmer 205, während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Begründung

I. Zuständigkeit

Für die allgemeine Gefahrenabwehr sind an sich die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Die vom Eichenprozessionsspinner ausgehende Gefahrenlage erstreckt sich in intensiver Form aber bereits auf große Teile des Gebietes des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Die Abwehr der vom Eichenprozessionsspinner ausgehenden Gefahren teilt sich in zwei Zielrichtungen auf. Diese Allgemeinverfügung bezieht sich ausschließlich auf die flächige Bekämpfung.

fung durch Besprühen befallener Bäume von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen sowie weiterer Flächen aus der Luft. Für Bekämpfungen im Übrigen, z. B. in konkreten Einzelfällen, und die mechanische Beseitigung von Nestern bleiben daneben die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

Ziel der Maßnahme des Landkreises ist, bereits die Entwicklung der gefährlichen Brennhaare in der Nähe von Bereichen zu verhindern, die dem öffentlichen Verkehr durch Fußgänger oder Radfahrer frei und ohne Einschränkungen zugänglich sind, sowie die Population des Eichenprozessionsspinners insgesamt zu reduzieren.

Der Gefahr muss in den bereits stark betroffenen Bereichen, die Gegenstand dieser Verfügung sind, durch eine zentral koordinierte Herangehensweise begegnet werden, um eine nachhaltige Wirkung zum Schutz der Menschen zu erzielen. Insoweit ist es erforderlich, dass der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als Kreisordnungsbehörde für die koordinierten Maßnahmen aus der Luft tätig wird. Im übrigen haben die örtlichen Ordnungsbehörden erklärt, dass sie mangels ausreichender persönlicher und organisatorischer Mittel nicht in der Lage sind, die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zur weiteren und nachhaltigen Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners insbesondere aus der Luft in einer Weise durchzuführen, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Gefahrenabwehrmaßnahmen gewährleistet.

Alle weiteren Maßnahmen, die eine konkrete Gefahrenlage mit bereits entwickelten Brennhaaren oder Bereiche betreffen, die nicht direkt für eine allgemeine Öffentlichkeit zugänglich sind, bleiben in der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden.

Soweit befallene Bäume auf Privatgrundstücken abseits des öffentlichen Straßenraums stehen, ist die Zuständigkeit des Landkreises nicht gegeben. Das Vorgehen richtet sich nach allgemeinem Ordnungsrecht.

II. Ausgangslage und Beurteilung

Das Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird von Westen her zunehmend vom Eichenprozessionsspinner besiedelt. Befallen sind sowohl Bäume in Siedlungsbereichen als auch im Außenbereich, im Wald und entlang von Straßen und Wegen. Betroffen sind weit überwiegend Eichen.

Der Eichenprozessionsspinner schlüpft je nach Witterungslage etwa Mitte April und durchläuft sechs Larvenstadien. Ab dem dritten Larvenstadium entwickelt der Eichenprozessionsspinner Brennhaare. Diese Brennhaare sind für die menschliche Gesundheit gefährlich. Sie sind mikroskopisch klein, mit Widerhaken ausgestattet und enthalten ein Nesselgift, das mehrere Jahre aktiv sein kann.

Die Brennhaare verbleiben nach der Weiterentwicklung des Insekts in den Nestern. Sie können bei trockenem, warmen Wetter in die Luft gelangen. Über diesen Pfad können sie beim Menschen und auch bei Tieren auf der Haut zu starken Reizungen führen, die bei wiederholter Disposition zunehmen.

Lebensgefährlich kann bei sensiblen Menschen die Aufnahme der Brennhaare über die Atemwege sein.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor den vom Eichenprozessionsspinner ausgehenden Gefahren geboten. Der Befall von Bäumen durch den Eichenprozessionsspinner begründet die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit, hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit.

Die Gesundheitsgefahr durch die Brennhaare des Eichenprozessionsspinners wurde auch im Landkreis Ludwigslust-Parchim durch Fallmeldungen dokumentiert. Eine genaue Dokumentation der Vorkommen des Eichenprozessionsspinners verbunden mit einem wissenschaftlichen Monitoring durch das Landesgesundheitsamt M-V wird fortgeführt. In Auswertung aller vorhandenen Daten ist festzustellen, dass durch die Bekämpfungsmaßnahmen in den Jahren 2013 und 2014 die Belastung in der Fläche zwar deutlich abgenommen hat. Einzelne Areale mit einer immer noch sehr hohen Belastung (sog. „Hot Spots“) sind noch jedoch weiter vorhanden. Daneben sind Bekämpfungsmaßnahmen aufgrund teilweise erfolgter Neubesiedlung im Wege von Neuzuflug aus nicht bekämpften Gebieten erforderlich.

Auch der Winter 2014/15 verlief insofern sehr milde, so dass vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit und um die Bekämpfungsmaßnahmen der letzten Jahre nicht zu gefährden, es auch in diesem Jahr noch erforderlich wird, die exponierten Areale zu behandeln, wenn auch in im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich geringerem Umfang.

Auch wenn ein völliges Zurückdrängen des Eichenprozessionsspinners oder eine flächige Bekämpfung nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich sein wird, ist es doch, wie die beiden Vorjahre gezeigt haben, realistisch, die Gesundheitsgefahren an den Stellen möglichst stark einzudämmen, an denen ein Kontakt von Menschen mit den Brennhaaren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und Absperrungen und Warnungen nicht ausreichen.

III. Ermessen, Verhältnismäßigkeit und Auswahl des Mittels

Alle Maßnahmen, die auf diese Allgemeinverfügung gestützt werden, ergeben sich aus einer Abwägung widerstreitender Rechtsgüter. Entgegenstehende Rechtsgüter sind solche aus dem Bereich des Naturschutzes und der menschlichen Gesundheit, die beide durch eingesetzte Bekämpfungsmittel betroffen sein können.

Die menschliche Gesundheit wird geschützt, soweit sie aufgrund der konkreten Situation vor Ort akut und erheblich durch den Eichenprozessionsspinner gefährdet sein kann, ohne dass andere, mildere Schutzmaßnahmen mit gleicher oder ähnlicher Wirkung vorhanden wären. Falls andere Schutzgüter durch das Bekämpfungsmittel betroffen sind, muss der Schutz der menschlichen Gesundheit vor der Gefährdung durch den Eichenprozessionsspinner überwiegen.

Bekämpfungsmaßnahmen müssen geeignet sein.

Für das Eingreifen auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung steht praktisch nur das Besprühen der befallenen Bäume mit einem Biozid zur Verfügung. Nur auf diese Weise kann mit einem vertretbaren Aufwand ein fühlbarer Effekt erzielt werden, der zwar die Population des Eichenprozessionsspinners in den befallenen Bereichen nicht völlig vernichtet, aber dennoch eine signifikante Reduzierung der Gefahrenlage bewirkt.

Das Absaugen von Nestern ist demgegenüber nicht nur erheblich langsamer und aufwendiger. Es verhindert vor allem nicht die Entwicklung der gefährlichen Brennhaare. Außerdem werden durch Absaugen nicht alle Nester erreicht oder aufgefunden. Zur flächendeckenden Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung ist das Absaugen daher ungeeignet. Durch Besprühen wird ein Bekämpfungsmittel im ganzen Baum verteilt, insbesondere im besonders wichtigen Kronenbereich, wo ein Absaugen technisch kaum möglich ist.

Auch die Auswahl des Sprühmittels muss sich am Gebot der Verhältnismäßigkeit messen lassen.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat sich für das Bekämpfungsmittel Foray ES entschieden. Ein Mittel mit dem identischen Wirkstoff wird im Pflanzenschutz unter dem Namen Dipel ES eingesetzt. Das Biozid Foray ES hat eine bis zum 30.04.2016 befristete vorläufige Zulassung durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zum Einsatz mit Luftfahrzeugen auf Flächen für die Allgemeinheit und private Grundstücke mit hohem Baumbestand, in Alleen und an Waldrändern angrenzend an Siedlungsbereiche erhalten. „Foray ES“ (Wirkstoff: *Bacillus thuringiensis* ssp. *kurstaki*) ist ein biologisches Biozid mit geringen negativen Auswirkungen auf die restliche Umwelt. Das Mittel ist nicht bienengefährlich sowie im Sprühverfahren unschädlich gegen Wasserorganismen und Fische. Aufgrund seiner kurzen Haltbarkeit und der hohen Spezifität ergibt sich, dass keine messbaren Effekte auf andere Lebewesen vorkommen.

Es sollen grundsätzlich nur zugelassene, wirkungsvolle Biozide eingesetzt werden. Mittel, die die Population des Eichenprozessionsspinners nur unzureichend abtöten, scheiden damit aus. Insbesondere stellt der alternativ geprüfte Stoff NeemAzal kein geeigneteres Mittel dar. Nach einem Freilandversuch in Mecklenburg-Vorpommern hat sich ergeben, dass NeemAzal zwar im Labor gute Erfolgsquoten vorweisen konnte, nicht aber im Echteinsatz. Die Mortalitätsquote unter den Raupen war so gering, dass ein effektiver Schutz der menschlichen Gesundheit nicht zu erwarten ist.

Im Gegensatz dazu ist Karate zwar ein sehr wirksames Mittel. Es hält seine Wirkung über 2-3 Wochen aufrecht und ist breit wirksam. Karate kann aber auch andere Tierarten - wie Fische - schädigen. Diese unerwünschten Nebenwirkungen überwiegen einen möglichen Nutzen durch die bessere Effektivität bei der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners.

Weiterhin könnte das Produkt Dimilin WG 80 eingesetzt werden. Es enthält als Wirkstoff Diflubenzuron. Das Mittel wirkt selektiv und ist grundsätzlich auch für eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners geeignet. Allerdings ist es im Hinblick auf seine Wirkung auf Fischnährtiere ungünstiger als Foray ES einzuschätzen.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin führt im Bericht vom 05.03.2013 zur Bewertung der Mittel gegen den Eichenprozessionsspinner aus, dass Foray ES (Dipel ES) auf Grund seiner selektiven Wirkung gegen den Eichenprozessionsspinner und der vergleichsweise geringen ökotoxischen Wirkung auf Nichtzielorganismen aus Umweltsicht zu bevorzugen ist.

IV. Belange des Natur- und Umweltschutzes

Der Schutz des Menschen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch den Eichenprozessionsspinner ist gegenüber möglichen Beeinträchtigungen für andere Lebewesen höher zu gewichten.

Das ausgewählte Bekämpfungsmittel Foray ES wirkt weitgehend selektiv auf Schmetterlingsraupen. Bei einem zielgerichteten Einsatz gegen den Eichenprozessionsspinner können Auswirkungen auf andere Insektenarten minimiert werden. Die konkrete Auswahl der zu behandelnden Bereiche reduziert die Wahrscheinlichkeit des Eintrags des Mittels in Gewässer. Wo dies nicht völlig auszuschließen ist, muss aufgrund der ökotoxikologischen Eigenschaften des Mittels keine relevante Schädigung von Gewässerlebewesen befürchtet werden. Aufgrund der eingesetzten

Technik ist nur mit einer sehr geringen Abdrift zu rechnen. Bisher sind Schädigungen von Fischbeständen durch den Einsatz von Präparaten auf der Basis von *Bazillus thuringiensis* nicht bekannt geworden.

Die empfohlene Konzentration von Foray ES liegt in allen Anwendungsbereichen bei 3 l/ha auf 35 l Wasser je ha bei Ausbringung aus der Luft durch Hubschrauber. Diese Konzentration wird zur Schonung anderer Organismen eingehalten, wobei die Mortalitätsrate beim Eichenprozessionsspinner ausreichend sein wird.

Es sind zum Teil Schutzgebiete betroffen. Die Schutzzwecke werden beachtet, indem Eingriffe auf das absolut erforderliche Maß beschränkt werden. Entsprechende Ausnahmegenehmigungen seitens der Naturschutzbehörde liegen vor. So wird durch die Auswahl der zu behandelnden Bereiche sichergestellt, dass nur dort behandelt wird, wo die menschliche Gesundheit in besonders hohem Maße gefährdet erscheint, weil ein Kontakt zu einer Vielzahl von Menschen nicht zu verhindern ist.

Langjährige Erfahrungen und Abdriftversuche zeigen, dass die Bekämpfungsmittel zielgenau auf befallene Bäume aufgetragen werden können. Aus Gründen äußerster Vorsicht wird beim Hubschraubereinsatz gleichwohl ein Abstand von 25 m zu Fließgewässern oder stehenden Gewässern eingehalten, es sei denn, die konkrete Gefahrenlage erfordert ein Eingreifen, weil anderenfalls erhebliche Gefahren für die menschliche Gesundheit nicht abzuwenden sind. Benutzt werden dürfen nur anerkannt abdriftarme Sprühgeräte.

Der Einsatz an den geschützten Stellen wird fachlich überwacht.

Im Ergebnis wird die Naturverträglichkeit zusätzlich durch folgende Maßnahmen erreicht:

- a) nur Bereiche mit besonderer Gefährdungslage für die menschliche Gesundheit werden behandelt,
- b) eingesetzt werden nur besonders qualifizierte Bekämpfungsunternehmen mit abdriftarmen Sprühgeräten,
- c) der Einsatz an besonders sensiblen Stellen wird überwacht,
- d) ausgewählt wurde ein Bekämpfungsmittel, das lediglich geringe Auswirkungen auf Nichtzielorganismen hat.

V. Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Eine etwaige kurzfristige Sperrung von Straßenabschnitten wegen der Ausbringung des Bekämpfungsmittels per Helikopter ist zur Vermeidung von Störungen des Ablaufs der Ausbringung und Schutz von Verkehrsteilnehmern erforderlich. Ein milderer, geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Diese Maßnahme beruht auf § 45 Abs. 1 Nr. 5 StVO und ist, gemessen an dem erstrebten Zweck, auch verhältnismäßig.

Das Bekämpfungsmittel bleibt bei der Aufbringung durch Hubschrauber zu ca. 95 % im besprühten Baum. Da die Abdrift gering ist und bei Wind nicht geflogen wird, können nur geringe Mengen in den Straßenraum dringen. Das Mittel setzt sich nach dem Aufbringen schnell auf dem

gen in den Straßenraum dringen. Das Mittel setzt sich nach dem Aufbringen schnell auf dem Boden ab, soweit es nicht im Baum verbleibt. Die Befliegung dauert für einen Straßenzug nur wenige Minuten. Innerhalb von ca. 5 Minuten danach befindet sich kein Bekämpfungsmittel mehr in der Luft. Einschließlich der Räumung der Strecke reichen insgesamt ca. 15 Minuten aus. Dies ergibt sich aus Erfahrungen der vergangenen Jahre.

Die Sperrung wird auch wegen möglicher Unfallgefahren angeordnet. Eingesetzt werden nur Hubschrauberpiloten mit mehrjährigen einschlägigen Erfahrungen. Gleichwohl sind Unfälle nie gänzlich auszuschließen und eine kurzfristige Sperrung ist den Verkehrsteilnehmern zuzumuten.

Nach alledem wurde die vorzunehmende Ermessensentscheidung wie vorliegend getroffen. Dem Schutz der menschlichen Gesundheit wurde Vorrang eingeräumt. Die Risiken aus dem Einsatz des Mittels für Mensch und Umwelt müssen angesichts der durch die Larven des Eichenprozessionsspinner verursachten gesundheitlichen Gefahren für den Menschen zurückstehen. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Ziels steht nicht zur Verfügung.

VI. Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 VWGO. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Die Maßnahme kann aufgrund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden, da außerhalb des Zeitraumes eine Bekämpfung nicht mit Erfolg durchgeführt werden kann. Aufgrund der drohenden Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung, die die potentiellen Risiken der Bekämpfung überwiegen, ist ein Aufschieben der Bekämpfungsmaßnahmen nicht hinnehmbar.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09. Mai 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (GVBl. M-V S. 434);
- Straßenverkehrs- Ordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBL. I S. 367)

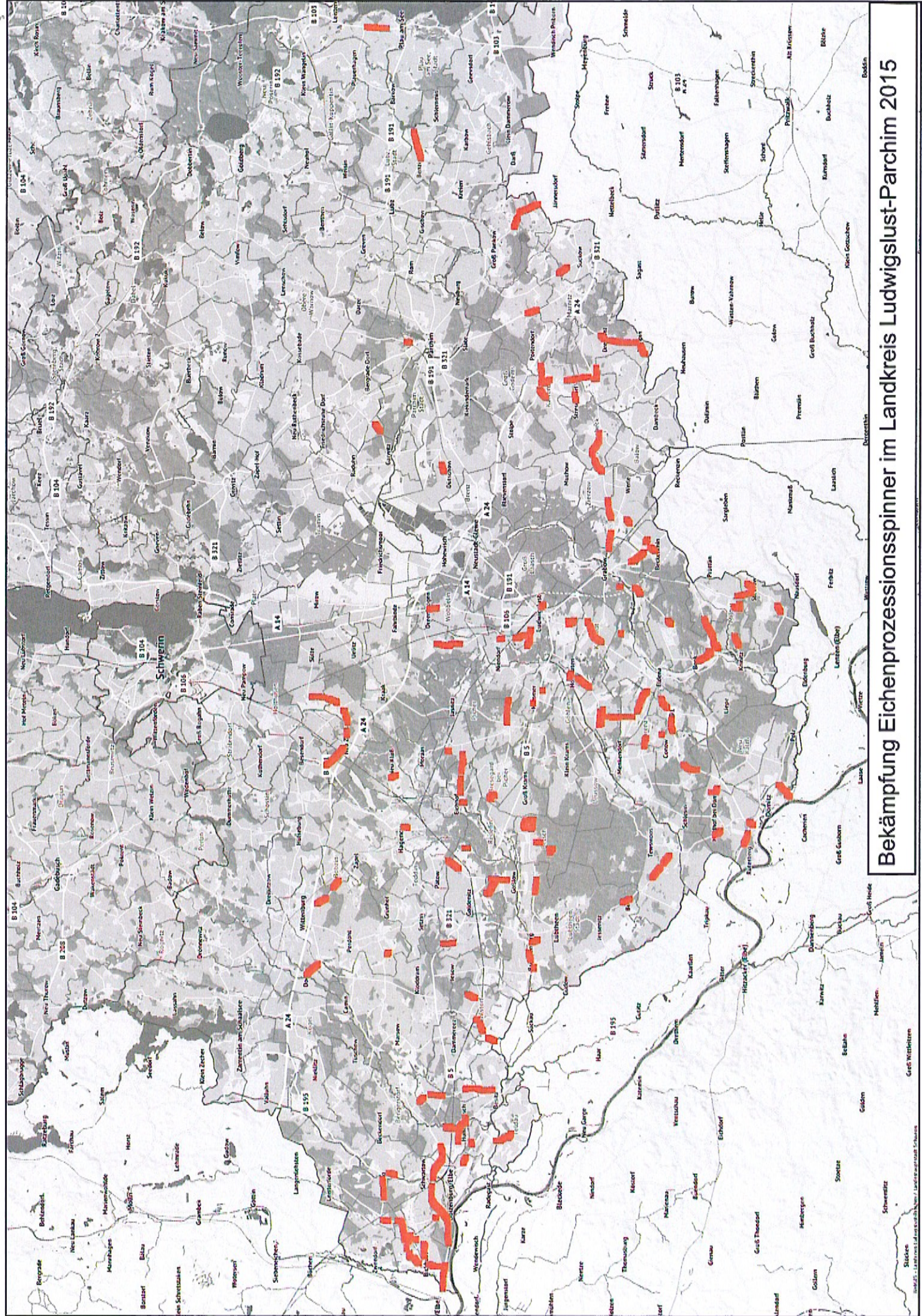
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ludwigslust Parchim, Der Landrat, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim, einzulegen.

Parchim, den 4.5.2015

Christiansen
Landrat





Bekämpfung EichenprozeSSIONsspinner im Landkreis Ludwigslust-Parchim 2015